

# **Satzung des KSB „Saale/Schwarza“ e.V.**

## **Präambel**

Der Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden zu übernehmen sind (schwarze Schriftfarbe, Schriftstärke: fett) und in variable Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können (graue Schriftfarbe, Schriftstärke: normal).

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. , nachfolgend - Kreissportbund - genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 368 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Blankenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Kreises Saalfeld-Rudolstadt.

## **§ 2 Grundsätze, Werte**

1. Der Kreissportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Kreissportbund als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organ und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Kreissportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
5. Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

6. Der Kreissportbund tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Kreissportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der Kreissportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der Kreissportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den im Kreistag vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

### **§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufgaben des Kreissportbundes**

1. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
  - der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
  - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
  - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
  - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
  - der Schulung von Vereinsvorständen
  - der Umsetzung von Projekten

- der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
  - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben
  - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region
  - der Öffentlichkeitsarbeit
  - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
  - den Projektmaßnahmen
  - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
  - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben
  - der Bereitstellung von Fördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
3. Der Kreissportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreissportbundes sind:

1. die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Kreissportbund/LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindesten einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Kreis-/Stadtsporbundes.

Auf § 12 Ziffer 3 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund oder den LSB Thüringen seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder deren Ordnungen
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen

- bei Verlust der Gemeinnützigkeit
  - bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
  - bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Kreissportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein
2. Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

## **§ 6 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen**

1. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§ 1; § 2; § 3 Absatz 1 bis 6; § 4; § 5 Abs. 1; § 6; § 7 Ziffer 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3; § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreis-/Stadtsporthünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Kreissportbundes zu setzen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Kreissportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung ,
2. der Vorstand,
3. die Kreissportjugend

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele kann der Vorstand Kommissionen berufen.

In ein Organ können nur volljährige Mitglieder eines Vereins des Kreissportbundes gewählt bzw. berufen werden.

Bei der Kreissportjugend beträgt diese Altersgrenze 16 Jahre.

Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Wahl auf Antrag zulässig.

Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Kreissporttag)**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Kreissportbundes gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes KSB + KSJ
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge

3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe von Datum, Ort und Uhrzeit. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.

Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. einen bevollmächtigten Vertreter.

4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreissportbundes verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.  
Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche

Mitgliederversammlungen entsprechend.

6. Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag sind:
  - a) die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat mindestens eine Stimme, für die jeweils 250 überschreitende Mitgliederzahl eine weitere Stimme. Stimmenbündlung auf einzelne Delegierte ist möglich, wenn der durch den Vorstand beschlossene Delegiertenschlüssel eingehalten wird.
  - b) die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Th. Jede Untergliederung hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Stimme.
  - c) die Mitglieder des Vorstandes
  - d) neben dem Vorsitzenden der Kreissportjugend (Mitglied des Vorstandes), weitere zwei Delegierte aus den Reihen der Kreissportjugend.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Kreissportbundes.

## **§ 9 Vorstand des Kreissportbundes**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Vorsitzende der Kreissportjugend

Entsprechend den Aufgabenbereichen kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden. Darüber beschließt der Kreissporttag.

Der Vereinsberater des Kreissportbundes ist mit beratender Stimme ständiges Mitglied des Vorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorsitzende der Kreissportjugend und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei

werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt.

4. Der Vereinsberater/Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand bestellt.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Die Tätigkeit des Kreissportbundes und Entscheidungen seiner Organe werden durch Ordnungen geregelt.
2. Dazu gibt sich der Kreissportbund eine Finanzordnung und Ehrenordnung und kann weitere Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, etc.) beschließen.

## **§ 11 Finanzierung**

1. Der Kreisportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
3. Kreissportbund und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.
4. Der Kreissportbund erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit werden auf dem Kreissporttag beschlossen.

## **§ 12 Verwaltung des Kreis-/Stadtportbundes**

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist an der Landessportschule in Bad Blankenburg.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf des Beschlusses des Vorstandes. Die Delegierten des Kreissporttages der Mitgliederversammlung sind darüber zu informieren.

## **§ 13 Kreissportjugend**

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung des Kreissportbundes**

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Kreissportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.

~~Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Kreisgebiet zu verwenden hat.~~

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 16 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die erste Satzung wurde zur Gründung des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ am 27. Mai 1994 beschlossen und trat an diesem Tag in Kraft.

Im Auftrage aller Gründungsmitglieder unterzeichneten am 27.04.1994:  
Bernd Zeuner, Albrecht Apel, Andreas Querengässer, Alfred Eismann, Michael Hunger, Hubert Strelow, Lutz Grau, Hartmut Gerlach, Ruth Jüngling, Monika Hofmann

Änderungen wurden anlässlich der Kreisausschusstagung am 05.04.1995 und zum Kreissporttag am 06.05.2000, am 13.05.2006, 08.05.2009 und 13.06.2014 beschlossen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am **16.06.2017** beschlossen.